

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 20. April

1963

Inhalt: 1. Fortbildung für Religionslehrer an Realschulen. 2. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 3. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 4. Jahrestag und Hauptversammlung der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe. 5. 2. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung vom 26. Juli 1961 über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts. — Vom 14. März 1962. 6. Zusammenkunft der Synodalarchivpfleger. 7. Lohnsteuerliche Behandlung kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigter Arbeitnehmer. 8. Steuerfreie Aufwandsentschädigung der Geistlichen — Änderung der Lohnsteuerrichtlinien. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lerbeck. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Valdorf. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Weddinghofen. 12. Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschene Bücher und Schriften.

Fortbildungslehrgang für Religionslehrer an Realschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1963
Nr. 5536/C 9—09

Vom 25. Mai 1963, 15.30 Uhr, bis zum 26. Mai 1963, 18 Uhr, findet in Haus Villigst bei Schwerte/

Ruhr eine Fortbildungstagung für Religionslehrer an Realschulen statt.

Näheres ist beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20, zu erfragen.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 3. 1963
Nr. 6228/C 9—07b

Folgende **Vokationsrüstzeiten** sollen in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr gehalten werden: Von Montag, dem 20. Mai 1963, 18 Uhr, bis Samstag, dem 25. Mai, 19 Uhr,

von Montag, dem 8. Juli, 18 Uhr, bis Sonntag, dem 14. Juli, Abreise mittags.

Teilnehmen können Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten. Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung, Nachweis der zweiten Lehrerprüfung,

eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung,

erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer bekenntnisverwandten Freikirche.

Anmeldungen für die Rüstzeiten sind jeweils bis zum 4. Mai und 22. Juni an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst b. Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Die Teilnehmer der Rüstzeiten sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selbst zu tragen.

Wir bitten, der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 3. 1963
Nr. 6228/C 9—07b

Von Montag, dem 6. Mai, 18 Uhr, bis zum 18. Mai, Abreisetag, findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr

ein **katechetischer Abschlußkursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen** statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen erwerben wollen und schon einen Eingangskursus besucht haben, werden gebeten, sich bis zum 20. April beim Katechetischen Amt der Ev. Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM.

Ein weiterer Abschlußkursus ist vom 4. November bis 16. November 1963 vorgesehen.

Jahrestag und Hauptversammlung der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 3. 1963
Nr. 5334/A 7a—15

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt alle Küster, Küsterinnen und Hausverwalter der beiden Landeskirchen zum 59. Jahrestag und der diesjährigen Hauptversammlung ein, die am Montag, dem 10. Juni 1963 in Meschede stattfinden. Anschließend vom 10. 6. — 14. 6. findet die Rüstzeit des Volksmissionarischen Amtes für Küster, Küsterinnen und Hausverwalter in Haus Husen, Dortmund-Hohensyburg, statt.

Wir bitten die Presbyterien, diese Einladung an den betr. Personenkreis weiterzugeben, damit alle — auch die, die nicht der Ev. Küstervereinigung angehören — eingeladen werden. Zugleich bitten wir, die Fahrt- und Tagungskosten zu Lasten der Gemeinden zu übernehmen, um dadurch die Teilnahme zu erleichtern.

Der Tagungsbeitrag für den Jahrestag beträgt 8,— DM (für Mittagessen und Kaffee).

Der Rüstzeitbeitrag beträgt 15,— DM.

Anmeldungen mit genauen Angaben an das Volksmissionarische Amt z. Hd. von Küster Bütelfisch, 581 Witten, Wideystr. 26, bis spätestens 31. Mai 1963.

Die Tagungsbeiträge sind jeweils vor Beginn der Tagung zu entrichten.

Tagungsplan für den Jahrestag
und die Hauptversammlung 1963

Anreise: Wegen des Fahrplanwechsels bitte bei der Bundesbahn genaue Abfahrtszeiten erfragen.
Fahrpreisermäßigung bei Gesellschaftsfahrten!

Tagesordnung:

- 9.45 Uhr Gottesdienst, Superintendent Philipps, Arnsberg; anschließend im Gemeindefaal Begrüßung der Gäste und Teilnehmer; Grußworte und Wort zur Tageslosung.
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung, anschließend Kaffeetrinken
- 16.30 Uhr Vortrag Superintendent Brune, Emsdetten: „Gustav Adolf-Werk“. Schlußwort.

Nach Schluß der Tagung Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Husen.

2. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung vom 26. Juli 1961 über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts.— vom 14. März 1962

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 3. 1963
Nr. 6070/B 9—16

Auf Grund des Artikels 4 der Notverordnung über die Regelung des für die kirchlichen Ange-

stellten geltenden Dienstrechts vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961, S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 (KABl., S. 101) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B

— Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

Ziff. 13 e) erhält folgende Fassung: ¹⁾

e) § 20 Abs. 4 ermöglicht es, Dienstzeiten im deutschen öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone anzurechnen. Es können nur Dienstzeiten bei solchen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, die nach Art und Aufgabe mit den in § 20 Abs. 2 genannten Verwaltungen und Betrieben im Bereich der Bundesrepublik vergleichbar sind.

Ziff. 23 erhält folgenden neuen Unterabsatz: ²⁾

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht und die während dieser Zeit die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren vollenden, erhalten die Jubiläumsszuwendung, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes ihren Dienst wieder antreten.

Ziff. 24 erhält folgenden neuen Unterabsatz: ²⁾

An Hinterbliebene von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, wird Sterbegeld gezahlt.

Ziff. 28 c) erhält folgende Fassung:

c) Zu Abs. 2

Sonderurlaub können bewilligen:

in Kirchengemeinden das Presbyterium,
in Gesamtverbänden der Vorstand,
in Kirchenkreisen der KSV.

²⁾ Zeiten, die nach Satz 2 nicht als Beschäftigungszeiten gelten, sind auch keine Dienstzeiten im Sinne des § 20. Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt auch die Fortbildung des Angestellten. Bei einem Urlaub aus persönlichen Anlässen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, werden den Angestellten die Bezüge in demselben Ausmaß weitergewährt wie den Beamten nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571).

Bei Anträgen auf Gewährung eines Sonderurlaubs zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 7 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) zu verfahren.

1) Übernommen aus den Gem. RdErlässen des Finanzministers und des Innenministers NW betr. Durchführungsbestimmungen zum BAT, SMBl. NW Nr. 20310.

2) Sachlich übernommen aus den Gem. RdErlässen des Finanzministers und des Innenministers NW betr. Durchführungsbestimmungen zum BAT, SMBl. NW 20310.

Ziff. 29 c) erhält folgenden neuen Unterabsatz: ²⁾

Angestellten wird für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke sowie für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit unter den in den §§ 4, 5 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 bleiben unberührt.

Ziff. 36 wird wie folgt ergänzt: ¹⁾

a) Dem bisherigen Text wird der folgende neue Unterabsatz vorangestellt:

„Soweit Zeiten nach § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b) und Unterabs. 3 als Beschäftigungszeit gelten, sind sie auch bei der Bemessung des Übergangsgeldes nach § 63 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

b) Der letzte Unterabsatz erhält die folgende Fassung:

„Angestellten, die ihre Rentenansprüche nicht abtreten, kann vorläufig nur ein um die geschätzten Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Ebenso kann Angestellten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens Krankengeld von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, auch bei Abtretung der Rentenansprüche vorläufig nur ein um die geschätzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Das Krankengeld gilt nach § 183 RVO als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenanspruch des Versicherten geht daher in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Krankenversicherungsträger über.“

Bielefeld, den 14. März 1963

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Hinweis:

1. In entsprechender Weise sind durch Gem.Rd.Erl. des Finanzministers und des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1963 die Durchführungsbestimmungen zum MTL geändert bzw. ergänzt worden. Auf die Veröffentlichung dieses Rd.Erl. im MBl. NW. 1963 Nr. 18 S. 181 wird verwiesen.
2. Das auf Grund der NotVO vom 26. 7. 1961 und 12. 12. 1962 für die kirchlichen Angestellten geltende Dienstrecht wird demnächst in der Sammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Zusammenkunft der Synodal-Archivpfleger

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 8. 2. 1963

Nr. 3092/A 11—18

Unsere Landessynode hat auf der 2. (außerordentlichen) Tagung am 23. Februar 1961 die Errichtung einer Planstelle für einen Archivrat beschlossen, in die von der Kirchenleitung Herr Dr. Steinberg aus Kassel berufen worden ist. Zu seinem Aufgabenbereich gehört u. a. der Aufbau des Archivs der Landeskirche als Nachfolgeinstitut des ehemaligen „Westfälischen Provinzial-Kirchen-Archivs“ und die Archivpflege, die zum Nutzen unserer Gemeinden eingerichtet werden soll.

Am 2. Januar 1963 hat Herr Dr. Steinberg seinen Dienst angetreten. Um ihm Gelegenheit zu geben, über seine zukünftige Arbeit zu berichten und gleichzeitig Verbindung mit den Herren Synodal-Archivpflegern aufzunehmen, laden wir zu einer Zusammenkunft am Dienstag, den 30. April 1963 — 9.30 Uhr —, im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes (großer Sitzungssaal) ein.

Zur Besprechung sind folgende Punkte vorgesehen:

- 9.30 Uhr Eröffnung der Zusammenkunft mit Gebet
- 10.00 Uhr Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Vizepräsident D. Thimme
- 10.30 Uhr Vortrag Dr. Steinberg: Archivarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in unserer Landeskirche
- 11.30 Uhr Kirchenarchivrat Pfarrer Schmidt-Düsseldorf: Korreferat
- 12.30 Uhr Aussprache
- 13.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Hospiz
- 15.00 Uhr Fortsetzung der Aussprache
- 16.00 Uhr Ende der Zusammenkunft

Eine gesonderte Tagungsordnung ergeht nicht. Wir bitten die Herren Superintendenten, den Herren Archivpflegern die Teilnahme zu ermöglichen; eine Meldung, wer an der Zusammenkunft teilnimmt, soll nach Möglichkeit bis zum 10. März erfolgen.

Lohnsteuerliche Behandlung kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigter Arbeitnehmer

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 3. 1963

Nr. 5333/B 14—04

Folgende Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster (Az.: S 2224 — 51 — St 12 — 31) vom 21. Februar 1963 geben wir hiermit bekannt:

1. Durch die Lohnsteuerrichtlinien 1963 (BStBl. 1963 I S. 31) ist der Abschnitt 52 c mit Wirkung vom 1. Januar 1963 neu gefaßt worden. Dadurch ist die durch oben bezeichnete Rundverfügung vom 27. Juli 1962 mitgeteilte Regelung überholt. Ich bitte, dort einen entsprechenden Hinweis anzubringen.
2. Das bisherige Merkblatt über den Steuerabzug bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern (Lo

48 OFD Münster St 12 — April 1960 — Nr. 26 (48)) ist der Neuregelung angepaßt und neu aufgestellt worden. Zugleich ist ein Vordruck für einen Bescheid an den Arbeitgeber über die Zulassung der Pauschalierung der Steuerabzüge (mit Durchschrift für die Verfügung des FA) entwickelt worden. Die Vordrucke werden hier hergestellt und den Finanzämtern in einer geschätzten Zahl in Kürze ausgeliefert werden. Ich bitte, die Merkblätter unverzüglich an die in Betracht kommenden Arbeitgeber weiterzuleiten. Die Entscheidung auf etwaige Anträge von Arbeitgebern auf Zulassung von besonderen Pauschalsteuersätzen bitte ich bis zum Eingang der Bescheidvordrucke zurückzustellen.

3. Wegen der Führung einer Überwachungsliste über die zugelassenen Pauschalierungen nehme ich auf die Rundverfügung vom 20. Januar 1960 S 2224 — 51 — St 12 — 31 (LSt-Nr. 8/1960 auf Seite 5 zu Ziff. 3) besonders Bezug.
4. Die Neuregelung hat Herr Oberregierungsrat Karl-Heinz Nissen, Bonn, in dem Aufsatz „Die Besteuerung kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigter Arbeitnehmer“ in der Zeitschrift „Der Betrieb“ 1963 Nr. 6 auf Seite 184—186 eingehend erläutert. Ich weise auf diese Ausführungen besonders hin.

Steuerfreie Aufwandsentschädigung der Geistlichen.

Änderung der Lohnsteuerrichtlinien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 3. 1963
Nr. 6689/B 14—04

Abschnitt 19 der Lohnsteuerrichtlinien in der Fassung vom 11. Januar 1963 lautet nun noch:

(1) Von den aus kirchlichen Kassen gezahlten Dienstbezügen der Geistlichen, der Hilfsgeistlichen und der Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, sind monatlich 75,— DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Wird neben den Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt, so ist diese auf den Betrag von 75,— DM anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit die besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird

1. zur Abgeltung von Aufwendungen anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde oder
2. den Superintendenten, Kreis Pfarrern, Präbsten, Dekanen, Dechanten, Kamerern und bischöflichen Kommissären.

Die einem Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten) anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde entstehenden Aufwendungen sind ohne Einzelnachweis in Höhe von 40,— DM monatlich neben dem Betrag von 75,— DM steuerfrei zu lassen. Das gilt nicht, soweit für diese Aufwendungen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bei Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten), die gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen, darf nur die kirchliche Kasse, der die Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis vorliegt, den Betrag von 75,— DM und ge-

gebenenfalls den Betrag von 40,— DM steuerfrei lassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienstbezüge von Geistlichen solcher Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Bei anderen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus einer kirchlichen Kasse erhalten, ist der Betrag von 75,— DM nach Absatz 1 ohne Anrechnung auf den allgemeinen Werbungskosten-Pauschalbetrag als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, wenn der Geistliche mit einer seelsorgeischen Tätigkeit betraut ist.

(3) Macht ein Geistlicher geltend, daß die Beträge nach Absatz 1 zur Abgeltung der ihm entstehenden Werbungskosten nicht ausreichen, so sind die gesamten Aufwendungen einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten kommt nur insoweit in Betracht, als dieser Betrag von 564,— DM zuzüglich der in Absatz 1 bezeichneten Beträge im Kalenderjahr übersteigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ab 1. 1. 1963.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1963

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D r. T h ü m m e l

(L. S.)

Nr. 21871 II/Lerbeck 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bonneberg errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Nr. 1390/Valdorf 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 2. April 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Nr. 29227 I/Weddinghofen 1 (2)

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke, führt fortan den Namen

„Evangelische Martinskirchengemeinde Espelkamp“.

Bielefeld, den 23. März 1963

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Nr. 5560/Espelkamp 9

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Studienassessor Hans Niewald ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und

zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Zu besetzen sind

die neu errichtete Vikarinnenstelle des Kirchenkreises H a g e n. Die Bewerberin hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen, insbesondere an der kaufmännischen Berufsschule, zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in (58) Hagen/Westf., Postschließfach 1449, zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Richard Heinz in den Ruhestand zum 1. April 1963 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Brinkmann in die Evangelische Schulwochenarbeit erledigte 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Schwarzenau zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erledigte 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle Kr. Altena/W. an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Becker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marsberg erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sö l d e, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Rudolf B ä u m e r, bisher Pfarrer des Ev. Mädchenwerks in Westfalen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers von Aderkas, der nach Bremen berufen worden ist;

Pfarrer Johannes Becker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Soest,

als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Wetter (Ruhr) berufenen Pfarrers Lohmeyer;

Prediger Walter Müller zum Prediger (Pfarrverweser) der Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Soest;

Volksmissionar Werner Zandereit zum Prediger der Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste Theologische Prüfung die Studenten der Theologie

Rolf Abry, Friedrich Wilhelm Bargheer, Johannes Böhm, Walter Bosse, Kurt Dockhorn, Friedrich Wilhelm Edelhoff, Heiner Grote, Martin Jung, Erhard Kayser, Ulrich Kilger, Jost Klammer, Adolf Köddermann, Horst Wilhelm Loos, Ullrich Lübbermann, Hartwig Lücke, Burkhard Meyer, Karl Niehaus, Klaus Peren, Hartwig Putz, Jan Hinrich Samwer, Manfred Sorg, Bernd Schlottoff Albrecht Schmidt-Brücken, Wolfgang Schneider, Frieder Schütz, Martin Steller, Rolf Sturhahn, Detlef Wildraut;

die Studentin der Theologie
Renate Weber;

die zweite theologische Prüfung
die Kandidaten der Theologie

Walter Adams, Karl Becker, Harald Bedenbender, Wilfried Blank, Siegfried Bülow, Ernst August Draheim, Reinhard Frieling, Karlhermann Fritz, Ernst Martin Greiling, Ortwin Heymann, Hartmut Höfener, Hans Jürgen Janzen, Friedrich Kluth, Kurt Köster, Manfred Kohtz, Helmut Kornemann, Gerhard Lüke, Georg Christian Macholz, Lothar Matz, Dr. Klaus Meyer zu Uptrup, Eberhard zur Nieden, Karl Nielsen, Hans Peter Noeske, Hans Werner Pohl, Wolfgang Preuß, Gerhard Prüßner, Horst Reeker, Hans Wilhelm Rieke, Horst Slaby, Walter Schaefer, Kurt Stappenbeck, Gerhard Stuckmann, Karl Heinz Tillmann, Gerhard Winkhaus;

die praktische (zweite theologische) Prüfung die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes

Gudrun Ebert, Elfriede Graetsch, Erika Lehmkuhler.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

AT: Recht und Grenzen traditionsgehistorischer Forschung, dargestellt am Beispiel der Abhandlung von Hening Graf Reventlow, Das Amt des Propheten bei Amos, 1962.

NT: Die Bedeutung des Kreuzes in der Theologie des Lukas.

Systematik: Adolf von Harnack „Das Wesen des Christentums“ und G. Ebeling „Das Wesen des christlichen Glaubens“ sind kritisch zu vergleichen.

Kirchengeschichte: Der Kirchenbegriff Cyprians.

Praktische Theologie: Die theologischen und pädagogischen Grundgedanken der beiden Schriften: Helmuth Kittel, Schule unter dem Evangelium (1949) und Martin Stallmann, Christentum und Schule (Stuttgart 1958) sind darzustellen und zu beurteilen.

Zweite theologische Prüfung:

AT: Der Trost im Leiden nach dem Zeugnis des Psalters.

NT: Wodurch unterscheidet sich nach Matthäus die christliche Gemeinde von der Synagoge?

Kirchengeschichte: Adolf Stöckers Kampf für einen christlichen Sozialismus ist darzustellen und zu beurteilen.

Systematik: Die Einheit der Kirche nach der römischen Encyclica Mystici Corporis und nach den letzten Verlautbarungen des Ökumenischen Rates.

Praktische Theologie: Die Theologie der Passionslieder im Evangelischen Kirchengesangbuch.

Erschienenene Bücher und Schriften

Im Ernst Klett Verlag Stuttgart hat Ludwig Eckstein ein Buch veröffentlicht mit dem Titel „Pädagogische Situationen im Lichte der Erziehungsberatung“. Das Buch ist aus Erfahrungsberichten entstanden, die die Erziehungsberatungsstellen in Württemberg gemacht haben. Da die Erziehungsberatung heute zu den wichtigsten seelsorgerlichen Aufgaben der Kirche gehört, weisen wir empfehlend auf dieses Buch hin, in dem viele praktische Erfahrungen ihren Niederschlag gefunden haben.

Heinrich Meyer: „Wir lieben Indien“. MBK-Verlag Bad Salzuflen, Verlag für Missions- und Bibel-Kunde GmbH. 1963.

304 Seiten, 8 Fotoseiten, 1 Karte, Leinen DM 15,80.

Wir wüßten kein Buch, das besser geeignet wäre, ein Gemeindeglied an die Probleme Indiens heranzuführen. Aus Geschichte und Landschaft, aus Wirtschaft und Politik, aus Kultur und Religion, aus Kirche und Mission ist in kleinen, anschaulich geschriebenen Beiträgen und statistischen Übersichten ein Bild Indiens gewoben worden, das in dieser zusammengedrängten Kürze an Sachkenntnis, vor allem aber an innerem Beteiligtsein kaum übertroffen werden kann. Wir empfehlen dieses Buch aufs wärmste.

Herbert Girgensohn: „Dein Reich komme“ — Fünfzehn Predigten aus dem Kirchenjahr — Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht, 1959, 67 S., kart. 3,50 DM.

Diese Predigtsammlung entspricht für den, der die Art des Verfassers kennt, aufs beste allen Erwartungen. Eine streng sachliche, fast nüchterne Textauslegung, der man abspürt, wie in einer eindringenden Meditation auf die Botschaft des Textes gelauscht wurde, ist mit der seelsorgerlichen Zu-

wendung an den Hörer verbunden, die diesen sich als einen durch das Wort persönlich Betroffenen erfahren läßt.

Heinrich Janssen — Otto Schlißke: *Geschlechtserziehung heute.*

Otto Schlißke: „Mein Kind und die anderen“ Schriftenmissionsverlag Gladbeck.

Die beiden Hefte sind für unsere Eltern eine sehr gute Erziehungshilfe. In flüssiger und ansprechender Form werden zur Kleinkind- und Geschlechtserziehung praktische Vorschläge gegeben, denen man die gegründete Erfahrung anmerkt.

Wir empfehlen, Gemeindeglieder, vor allem in Frauen- und Mütterkreisen, darauf aufmerksam zu machen.

Wiel: „Das Ruhrgebiet in Vergangenheit und Gegenwart“ (Preis 19,— DM).

Es wird ein exakter Tatsachenbericht über den Gesamtaufbau des Ruhrgebietes vorgelegt, in dem naturgemäß der Wirtschaft, ihren Grundlagen und ihrer Entfaltung der entscheidende Platz eingeräumt ist. Mit einer Fülle von Zeichnungen und Statistiken, denen überraschenderweise auch einige hervorragende Bilder beigelegt sind, wird für den Leser ein Lebensraum erschlossen, der sonst nur noch von ganz wenigen überblickt werden kann. Auch über die Bevölkerung und die Entwicklung der Städte sowie deren Charakterisierung werden präzise Ausführungen gemacht. Wir können diese Veröffentlichung allen empfehlen, denen das Problem des Ruhrgebietes besonders am Herzen liegt. Dazu zählen wir neben den Sozialsekretären in erster Linie auch die Pfarrer.

Das Buch „Kirchen in Mitteldeutschland“ (Verlag Wolfgang Weidlich, Frankfurt am Main, DM 21,50) bringt durchweg gute Aufnahmen von etwa 50 historischen, meistens evangelischen

Kirchen Mitteldeutschlands. Die Abbildungen zeigen in teils erschütternden Fotos, was ist und was war. Ein Anhang mit 45 kleinen Bildern dokumentiert neben Kriegsschäden an weiteren Kirchen auch den heutigen Zustand von bekannten Bauwerken der Vergangenheit, die nicht wieder erstehen werden, wie z. B. die Frauenkirche in Dresden. Eingestreut sind gute Wiedergaben von Einzelheiten aus den abgebildeten Kirchen. Der einleitende Bericht und eine kurze Beschreibung jeder Kirche geben Auskunft über die geschichtliche Entwicklung.

Der Band „Kirchen in Mitteldeutschland“ ist ein eindrucksvolles Zeitdokument.

Die Evangelische Zentralbildkammer (Witten, PF 133) hat die Produktion einer neuen Serie von Lichtbildreihen (Bildbänder) mit dem Titel „Das aktuelle Lebensbild“ in Angriff genommen. Die ersten beiden Ausgaben haben JOHANNES KUHLO, Der Posaunengeneral Deutschlands und HERMANN EHLERS, Ein Mann, der sich um das Vaterland verdient gemacht hat, (je 30 Bilder, DM 6.20) zum Gegenstand.

In zwei weiteren Ausgaben sind gefolgt: „Prediger von Buchenwald“ PAUL SCHNEIDER (30 Bilder, DM 6.20) und „Christen und Widerstandskämpfer“ DIETER BONHOEFFER (38 Bilder, DM 7.80).

Das Leben Paul Schneiders schildert uns in knapper, aber klarer Weise seine Ehefrau. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Bilder, welche Briefe und Zeichnungen aus der Gestapohaft in Koblenz zeigen, einprägsame Zeugnisse seines Glaubens.

Das Schicksal Dieter Bonhoeffers wird von einem seiner Schüler, dem jetzigen Pastor an der deutschen reformierten Gemeinde in London, Winfried Maechler, nachgezeichnet. An ihm interessiert besonders der im Text dargestellte geistige Wandel dieses noch heute wirksamen Theologen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.